

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN STANDARD- UND ZUSATZLEISTUNGEN GEMÄß § 35 MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ (MSBG)

### DER DORTMUNDER NETZ GMBH

Erläuterung zu Preisblatt 3 und 4 gültig vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Stand: 13.03.2024

#### I. Standardleistungen gemäß § 35 (1) MsbG

Die in Preisblatt 3 genannten Preise für intelligente und moderne Messsysteme beinhalten folgende Standardleistungen:

Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere

1. die in § 60 benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und –anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann
6. in den Fällen des § 40 und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-WärmeKopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

#### II. Zusatzleistungen gemäß § 35 (2) MsbG

Die in Preisblatt 4 genannten Preise gelten für folgende Zusatzleistungen:

- Wandlersatz
- Schaltgerät / Tarifumschaltung  
Die Tarifumschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zur Aufladung von Speicher-Raumheizungen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der DONETZ. Hierbei wird je Letztverbraucher / Speicher-Raumheizungsbetreiber der Preis für ein Schaltgerät / Tarifumschaltung in Ansatz gebracht. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.
- Zusätzliche Ablesung

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN STANDARD- UND ZUSATZLEISTUNGEN GEMÄß § 34 MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ (MsbG)

### DER DORTMUNDER NETZ GMBH

Erläuterung zu Preisblatt 4 gültig vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Stand: 13.03.2024

Entgelte - Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 MsbG

	Erklärung
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 MsbG	Die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 a MsbG	Die Regelung von Energieverbrauch und Netzanschlüssen für die benötigte Datenkommunikation gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur für die Festlegung der minimalen oder maximalen bezogenen Wirkleistung am Netzanschluss oder bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt gemäß § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 MsbG	Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes erforderliche Datenkommunikation erfolgt über das Smart-Meter-Gateway, gegebenenfalls inklusive der IT-Anbindung an das Smart-Meter-Gateway sowie an die erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 4 a MsbG	Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der IT-Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen erfolgt für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 5 MsbG	Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb. Diese Maßnahmen dienen der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 6 MsbG	Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft erfolgt nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 7 MsbG	Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte erfolgt im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 8 MsbG	Ab 2028 ist die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway notwendig.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 9 MsbG	Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 ist die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse vorgeschrieben.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 10 MsbG	Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 11 MsbG	Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 erfolgt jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung.
§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 MsbG	Die Ausstattung umfasst Messstellen mit Strom- und Spannungswandlern und deren anschließenden Betrieb.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 12 MsbG	Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen.
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nummer 13 MsbG	Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur.

### III. Umsatzsteuer

Soweit Umsatzsteuer zu erheben ist, fällt diese in der jeweils gültigen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungserbringung an.